

S A T Z U N G
der Sing- und Musikschule
der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

vom 23. Juli 2008
i.d.F. vom 28.01.2021

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 6. Januar 1993 (BayRS 2020-1-1-I) folgende

S A T Z U N G:

I

Wesen und Zweck der Sing- und Musikschule

§ 1

- 1) Die Sing- und Musikschule – im folgenden Musikschule genannt – ist eine Einrichtung der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
- 2) Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Freude und Verständnis für die musikalische Betätigung in der Bevölkerung zu wecken, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und jungen Menschen eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen.
- 3) Die Musikschule ergänzt den Vokal- und Instrumentalunterricht der allgemein bildenden Schulen.
- 4) Als Mitgliedsschule des Verbands Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM) im Verband deutscher Musikschulen (VdM) müssen die Vorgaben der „Bayerischen Sing- und Musikschulverordnung“ von 1984 erfüllt sein, um Qualitätsansprüche sichern und finanzielle Leistungen seitens des Landes Bayern einfordern zu können (z.B. durch ein adäquates Unterrichtsangebot oder gut ausgebildetes Lehrpersonal).

§ 2

- 1) Die Musikschule ist bestrebt, auch die Erziehungsberechtigten der meist jugendlichen Unterrichtsteilnehmer in ihre Arbeit mit einzubeziehen.
- 2) Die Musikschule ist für Anregungen jeder Art offen. Sie ist bereit, sich dafür sachlich, personell und finanziell im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

§ 3

Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

II

Aufbau, Ausbildung, Veranstaltungen

§ 4

- 1) Die Ausbildung an der Musikschule gliedert sich in folgende Bereiche:
 - a) Grundfächer: Musikalische Früherziehung und Grundausbildung
 - b) Hauptfächer: Vokal- und Instrumentalunterricht.
- 2) Neben der Ausbildung in den o.g. Bereichen werden Ensembleunterricht sowie Ergänzungsunterricht in Allgemeiner Musiklehre, Gehörbildung und Tonsatz angeboten.
- 3) Die Eignung der Teilnehmer für alle Ausbildungsbereiche wird durch die Fachlehrkraft festgestellt.
- 4) Eine generelle Probezeit für Musikschulteilnehmer besteht nicht. Jedoch kann seitens des Fachlehrers nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten sowie mit der Schulleitung eine Empfehlung für die Abmeldung vom Unterricht ausgesprochen werden (§ 13 Abs. 6).

§ 5

- 1) Der Grundfachunterricht kann im Alter von drei Jahren begonnen werden.
- 2) Als Übergang vom Grund- zum Hauptfachunterricht kann ein Kurs in elementarer Blockflöte bzw. in elementarem Trommeln belegt werden.

- 3) Im Hauptfachunterricht ist die Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe vorgesehen. Bei Beginn des Hauptfachunterrichts im Vor- und Grundschulalter soll jedes Kind den mindestens einjährigen Besuch eines Grundfachs nachweisen können.
- 4) Die Musikschule muss mindestens einmal im Jahr den Leistungsstand in einer öffentlichen Veranstaltung nachweisen.
- 5) Die Mitwirkung von Teilnehmern an Veranstaltungen außerhalb der Musikschule ist der Fachlehrkraft sowie dem Schulleiter vorher anzuzeigen.

III Formen der Ausbildung

§ 6

Die Ausbildung wird im Gruppen- und Einzelunterricht vermittelt und steht auch Erwachsenen offen. Den zeitlichen Umfang der Unterrichtseinheiten regelt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

§ 7

In den Grundfächern sollten alle angehenden Musikschulteilnehmer entsprechenden Alters unterrichtet werden. Die Ausbildung dieses Bereichs umfasst:

- a. Körpererfahrung
- b. Singen und Sprechen
- c. elementare Musikerziehung
- d. rhythmische Erziehung
- e. altersgerechte Gehörbildung
- f. Einstieg in die allgemeine Musiklehre

Dabei ist der Lehrplan für die Grundfächer zu berücksichtigen. Die Ausbildung im Orff- Schulwerk kann in den Unterricht mit einfließen.

§ 8

- 1) Die Ausbildung im Vokalunterricht umfasst Atemtechnik, Sprech- und Gesangstechnik, Vomblattsingen, das Erarbeiten von Liedgut in verschiedenen Stilrichtungen sowie Chorgesang.
Die Einführung in Musiktheorie soll Bestandteil des Vokalunterrichts sein.
- 2) Gesangsteilnehmer sollten einschließlich Chorgesang mindestens zwei Unterrichtseinheiten pro Woche erhalten. Gesangsensembles sowie gemischte Ensembles bieten darüber hinaus Möglichkeiten zum gemeinsamen Musizieren.

§ 9

- 1) Die Ausbildung im Instrumentalunterricht erfolgt in allen Fächern, deren Erlernung von den Teilnehmern gewünscht, und die von der Musikschule angeboten werden.
- 2) Jeder Teilnehmer erhält in der Regel eine Unterrichtseinheit wöchentlich. Die Einführung in Musiktheorie soll Bestandteil des Instrumentalunterrichts sein.
- 3) Der Instrumentalunterricht soll als Gruppenunterricht beginnen. Bei fortgeschrittenen Leistungen oder aus pädagogisch – didaktischen Erfordernissen kann nach Entscheidung des Fachlehrers bzw. des Schulleiters in Absprache mit dem Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigten auf Einzelunterricht gewechselt werden. Über die endgültige Einteilung entscheidet die Schulleitung.
- 4) Der Instrumentalunterricht kann durch die Beteiligung am Ensemblespiel sinnvoll ergänzt werden.

IV

Unterrichtsgebühren und Unterrichtsräume

§ 10

Die Unterrichtsgebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11

- 1) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht und grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Sing- und Musikschule statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und nach Weisung durch die Schulleitung erfolgen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Unterricht durch digitale Technologien besteht nicht. Die Teilnehmer können der Gewährung von Unterricht durch digitale Technologien jederzeit ausdrücklich schriftlich gegenüber der Leitung der Musikschule widersprechen.

V

Schuljahr, An- und Abmeldung, Unterrichtsausfall

§ 12

- 1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung richtet sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Staatsregierung.
- 2) Für örtlich bedingte Abweichungen gilt: Hat die Mehrzahl der allgemein bildenden Schulen im Stadtgebiet Neumarkt unterrichtsfrei, so findet auch der Unterricht an der Musikschule nicht statt.

§ 13

- 1) Der Unterrichtsbesuch der Musikschule ist gebührenpflichtig. Dies regelt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Neumarkt i.d.OPf. (§ 10).
- 2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. An- und Abmeldungen erfolgen schriftlich (Formblatt) und sind an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Für jedes Fach muss ein gesonderter An- bzw. Abmeldeschein vorliegen.

§ 14

- 3) Die Anmeldung zum Unterricht an der Musikschule ist innerhalb der vorgesehenen Frist möglich, die rechtzeitig per Tagespresse bekannt gemacht wird.
- 4) In Ausnahmefällen sind Aufnahmen auch außerhalb dieser Frist möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- 5) Die Anmeldung gilt verbindlich so lange, bis der Unterricht fristgerecht zum Ende eines Schuljahres gekündigt wird. Bei bleibenden Unterrichtsverhältnissen über ein Schuljahr hinaus ist somit eine erneute Anmeldung nicht erforderlich.
- 6) Während der Gesamtunterrichtszeit können alle drei Leistungsstufen durchlaufen werden (§ 5 Abs. 3), wobei die Anforderungen der Rahmenlehrpläne des VdM erfüllt werden sollten. Der Eintritt in das Stufensystem bzw. der Übergang in die nächsthöhere Leistungsstufe ist altersunabhängig. Entscheidend ist der Ausbildungsstand des Teilnehmers.
- 7) Auf technische und musikalische Fähigkeiten des Teilnehmers sowie auf Wünsche bezüglich der Unterrichtsliteratur sollte eingegangen werden.
- 8) Die Aufnahme und der Verbleib in der Musikschule sind auch von der Eignung und Leistung des Teilnehmers abhängig. Der Fachlehrer kann jederzeit, nach Rücksprache mit der Schulleitung, eine Empfehlung für die Abmeldung vom Unterricht aussprechen. Bei minderjährigen Teilnehmern müssen die Erziehungsberechtigten hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

§ 15

- 1) Eine Abmeldung vom Unterricht an der Musikschule ist in der Regel nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie muss der Musikschule spätestens zwei Monate vorher zugegangen sein. Bei versäumter Abmeldung läuft der Unterricht bis zum nächsten Abmeldetermin weiter.
- 2) Eine Abmeldung während des Schuljahres mit sofortiger Wirkung ist nur aus zwingenden Gründen wie z.B. Wegzug, schwere Erkrankung etc. möglich, muss schriftlich eingereicht und von der Schulleitung genehmigt werden. In diesem Zusammenhang entstehende Gebührenermäßigungen regelt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

VI

Unterrichtsausfall, Schuldisziplin

§ 16

- 1) Der Unterrichtsbesuch soll lückenlos sein. Verhinderungsfälle müssen bis spätestens eine Stunde vor Unterrichtsbeginn dem Sekretariat mitgeteilt werden. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf die ausgefallene Stunde.
- 2) Unentschuldigtes Fehlen eines minderjährigen Teilnehmers muss im Wiederholungsfall vom betreffenden Fachlehrer den Erziehungsberechtigten sowie der Schulleitung gemeldet werden.
- 3) Für die Unterrichtsstunden erkrankter Lehrkräfte kann in der Regel kein Ersatzunterricht angeboten werden. Dies gilt ebenso für Notfälle oder Fortbildungsveranstaltungen. Darüber hinausgehende Gebührenermäßigungen regelt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

§ 17

- 1) Eine Kündigung des Unterrichts seitens der Musikschule kann wegen Feststellung mangelhafter Leistungen, wegen Verzug in den Gebührenzahlungen sowie im Falle des Ausschlusses (Abs. 3) erfolgen. Dies geschieht auf Beschluss des Verwaltungs- und Kultursenates der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
- 2) Die Musikschulteilnehmer sollten sich im Schulhaus bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung so betragen, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird.
- 3) Zur Wahrung der Schuldisziplin kann jeder Lehrer der Musikschule eine „Ermahnung“ aussprechen, die bei Minderjährigen eine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten zur Folge haben kann. Bei groben Verfehlungen tritt an ihre Stelle der „Verweis“ durch den Schulleiter. Die Beanstandungen sind aktenkundig zu machen.
- 4) Die schwersten Schulstrafen sind „Androhung des Ausschlusses“ und „Ausschluss“. Hierüber entscheidet der Verwaltungs- und Kultursenat der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Der Schulbeirat soll hierzu gehört werden (§ 21 Abs. 1).

VII

Schulleitung, Lehrer und Verwaltung, Sachbedarf, unterstützende Gremien

§ 18

Der Leiter der Musikschule sowie die übrigen Lehrkräfte – letztere auf Vorschlag und nach Anhörung des Schulleiters – werden vom Träger der Schule bestellt. (§ 20).

§ 19

- 1) Der Leiter der Musikschule ist für die Erfüllung der schulischen Aufgaben sowie für die Einhaltung der Schulsatzung und Rahmenlehrpläne verantwortlich.
- 2) Er ist Vorgesetzter aller Lehrkräfte der Musikschule. Bei Verhinderung können dessen Befugnisse auf einen Vertreter übertragen werden.
- 3) Die Lehrkräfte sind an die Weisungen des Schulleiters gebunden. Die von ihm angesetzten Konferenzen, Arbeitsgemeinschaften, Proben und Veranstaltungen der Schule gehören zu den Dienstpflichten der Lehrer.

§ 20

Als Lehrkraft kann an der Musikschule angestellt werden, wer gemäß „Bayerischer Sing- und Musikschulverordnung“ (§ 1 Abs. 4) eine ausreichend musikalische Vorbildung durch die erfolgreich abgelegte Musiklehrerprüfung einer adäquaten Ausbildungsstätte nachweisen kann.

§ 21

- 1) Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. trägt den Personal- und Sachaufwand der Musikschule.
- 2) Zur finanziellen Entlastung des Schulträgers ist die Einrichtung eines Fördervereins sinnvoll.
- 3) Grundsätzlich muss jeder Teilnehmer des Instrumentalunterrichts bei Unterrichtsbeginn ein Instrument besitzen. Für den Kauf des Instruments sowie des Notenmaterials ist jeder Teilnehmer selbst zuständig. Eine Beratung durch den Fachlehrer bzw. durch den Schulleiter ist möglich.

- 4) Die Bestimmungen des Urheberrechts sind verbindlich. Dies gilt insbesondere für die Herstellung und Verwendung von Fotokopien urheberrechtlich geschützter Noten. Der Lehrkraft ist es untersagt, urheberrechtlich geschützte Noten zu vervielfältigen und vervielfältigte Noten zu verwenden.

§ 22

- 1) An der Musikschule soll ein Schulbeirat gebildet werden. Aufgabe des Schulbeirats ist es, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten zur Verbesserung des Schulklimas zu beraten und nach Lösungen zu suchen.
- 2) Außerdem umfasst die Tätigkeit des Schulbeirats das Organisieren von Veranstaltungen sowie die Förderung des Kulturaustausches mit anderen Musikschulen im In- und Ausland.
- 3) Zu den Sitzungen des Schulbeirats sollte außer dem Schulleiter auch ein Vertreter der Stadt Neumarkt i.d.OPf. eingeladen werden.

VIII

Aufsicht, Haftung, Gesundheitsbestimmungen, Datenschutz

§ 23

- 1) Aufsichtspflicht für minderjährige Musikschulteilnehmer besteht nur während der Unterrichtszeit, nicht während der Wartezeiten im Schulgebäude. Es ist deshalb anzuraten, möglichst erst unmittelbar vor Beginn des Unterrichts anwesend zu sein.
- 2) Für etwaige Wartezeiten steht ein Aufenthaltsraum zur Verfügung. Nach Rücksprache mit einer Lehrkraft kann in freien Unterrichtsräumen geübt werden

§ 24

- 1) Bei Unfällen oder Verlust persönlicher Gegenstände leistet die Stadt betroffenen Teilnehmern im Rahmen des zugunsten des Teilnehmers beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbänden bestehenden Deckungsschutzes Ersatz. Dabei muss nachgewiesen werden, dass sich ein Schadensfall tatsächlich ereignet hat.

- 2) Eine weitergehende Haftung des Schulträgers für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeglicher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

§ 25

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere das Infektionsschutzgesetz und das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen anzuwenden.

§ 26

- 1) Die Lehrkraft ist verpflichtet, die Regelungen zum Datenschutz nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) zu beachten und insbesondere die persönlichen Daten von Schülern, Eltern und Kollegen nur im Rahmen der arbeitsvertraglichen Pflichten bekanntzugeben und ansonsten vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
- 2) Dem Träger der Musikschule ist es gestattet, die persönlichen Daten der Lehrkraft zu nutzen; diese werden ausschließlich im Rahmen des Arbeitsverhältnisses verwendet.

IX

Schlussbestimmungen

§ 27

- 3) Ein gesondertes Informationsblatt über die allgemeinen Musikschulbedingungen wird mit der Anmeldung zum Musikunterricht ausgegeben.
- 4) Die Kenntnisnahme dieser Satzung durch die Erziehungsberechtigten bzw. durch die Musikschulteilnehmer sind Voraussetzung für einen reibungslosen Schulbetrieb.

§ 28

Bei Auflösung der Musikschule ist das Vermögen der Musikschule der Stadt Neumarkt i.d.OPf. für einen ähnlich gemeinnützigen Zweck zu überlassen.